

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 90 (1992)

Heft: 12: Photogrammetrie und Informationssysteme in der RAV = Photogrammétrie et systèmes d'information dans le cadre de la REMO

Artikel: Die Wettbewerbssituation von Ingenieurbüros im EG-Raum

Autor: Schüler, P.-M.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-234900>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Wettbewerbssituation von Ingenieurbüros im EG-Raum

P.-M. Schüler

Im Zuge der europäischen Einigungsbe-
wegung seit Ende des Zweiten Weltkrie-
ges wurde auf Anregung des französi-
schen Aussenministers Robert Schuman
1952 die Europäische Gemeinschaft für
Kohle und Stahl (Montanunion) von Bel-
gien, der Bundesrepublik Deutschland,
Frankreich, Italien, Luxemburg und den
Niederlanden gegründet. Über diesen Zu-
sammenschluss sollte die europäische In-
tegration vorangetrieben werden. 1957
wurden mit den Römischen Verträgen die
europäische Wirtschaftsgemeinschaft ge-
gründet, deren Aufgabe es war, einen ge-
meinsamen Agrarmarkt zu schaffen. 1973
konnte die ursprüngliche Sechsergemein-
schaft um Dänemark, Grossbritannien
und Irland zum Europa der Neun erweitert
werden. Eine zweite Erweiterung zu einer
Zwölferegemeinschaft erfolgte durch die
Aufnahme Griechenlands 1981 und von
Spanien und Portugal.

Diese Zwölferegemeinschaft ist nunmehr
entschlossen, den wirtschaftlichen Ein-
igungsprozess voranzutreiben, der einheit-
liche Wirtschaftsraum Westeuropa nimmt
Gestalt an. Die Errichtung des Gemeinsa-
men Marktes geht auf die am 01.07.1987 in
Kraft getretene Einheitliche Europäische
Akte zurück, mit der die Römischen Ver-
träge geändert und ergänzt wurden.

In dieser Akte ist festgelegt, dass alle
Massnahmen zur Verwirklichung des Ge-
meinsamen Marktes bis 31.12.1992 zu tref-
fen sind. Das bedeutet, dass ein Raum
ohne Binnengrenzen geschaffen wird, in
dem die nachfolgenden Grundrechte des
Gemeinsamen Marktes gelten.

- freier Warenverkehr
- freier Personenverkehr
- freier Dienstleistungsverkehr
- freier Kapitalverkehr.

Diese Grundrechte, die jeglichem nationa-
lem Recht vorgehen, werden durch den
Europäischen Gerichtshof schon seit Jah-
ren auf dem Weg zum Gemeinsamen
Markt streng gehütet.

In der Einheitlichen Europäischen Akte ist
ausserdem festgelegt, dass Massnahmen
zur Angleichung der Rechts- und Verwal-
tungsvorschriften der Mitgliedsstaaten ge-
troffen werden. Gebilligt wurde ausserdem
eine Konzeption auf dem Gebiet der tech-
nischen Harmonisierung und der Nor-
mung.

Der so durch die europäische Gemein-
schaft im Entstehen begriffene Markt ver-
grössert das Bruttosozialprodukt aller Mit-
glieder und verbessert mit Sicherheit die
Chancen moderner Unternehmen. Allein

durch die Schaffung des Gemeinsamen
Binnenmarkts wird es für alle neue Aufga-
ben und Chancen bringen, z.B.

- Aufbau einer europaweiten Verkehrsinfrastruktur
- Ausbau des Dienstleistungssektors
- grenzübergreifende Umweltschutzmassnahmen

Die Bauindustrie ist der grösste Industrie-
zweig. Aus einer Übersicht war zu entneh-
men, dass sie in den Ländern der Zwölf
1987 Anlagen im Wert von etwa 750 Mrd
DM erstellte, dabei etwa 8 Mio Menschen
beschäftigte. Dieser Bauindustriemarkt,
an dem ca. 200 000 Architekten und Inge-
nieure partizipieren, wurde bisher zu 98%
im jeweils eigenen Land abgewickelt. Nur
2% der öffentlichen Aufträge dieses
Markts gingen über die Grenzen.

Den Chancen der Wirtschaft stehen aber
auch Gefahren gegenüber. Diese gehen
vor allem von einer Bürokratisierung und
Überreglementierung aller zu erbringen-
der Leistungen durch die von der EG-Kom-
mission vorgelegten Harmonisierungs-
richtlinien aus.

In welcher Wettbewerbssituation stehen
nun die Ingenieure heute? Ich habe keine
vergleichende Untersuchung der gesetzli-
chen Grundlagen der Zwölferegemein-
schaft gemacht, sondern beschränke
mich auf die Bestimmungen in Deutsch-
land, die in mehr oder weniger abgewan-
delter Form auch in anderen Ländern der
EG gelten und zum Stichtag 1. Januar
1993 vereinheitlicht werden sollen. Bei uns
werden alle Leistungen nach der Verdin-
gungsordnung für Leistungen (VOL) ver-
geben, das sind alle Leistungen, die nicht
unter Bauleistungen fallen. Grundsätzlich
soll, nicht muss, der Wettbewerb die Regel
bilden. Die Vergabe soll geschehen an
fachkundige, leistungsfähige und zuver-
lässige Bewerber zu angemessenen Prei-
sen.

Dies soll geschehen durch öffentliche Aus-
schreibung, beschränkte Ausschreibung,
aber auch ohne Ausschreibung. Grund-
sätzlich soll öffentlich ausgeschrieben
werden. Beschränkt nur dann, wenn Art
und Umfang der Leistung besondere Zu-
verlässigkeit, Leistungsfähigkeit oder
Fachkunde des Bewerbers erfordern und
eine ausreichende Zahl leistungsfähiger
Unternehmen vorhanden ist. Die freihän-
dige Vergabe setzt eine ganze Reihe mög-
licher Bedingungen voraus, z.B. die schon
angeklungen sind, wie bestimmte Ausführ-
ungsarten, oder wenn nur wenige Unter-
nehmen vorhanden sind, oder wenn be-

sondere Dringlichkeit geboten ist. Krite-
rien sind auch Kunstfertigkeit, Erfahrung
und Geheimhaltung usw. Wenn vergleich-
bare Angebote auf diese Weise nicht ein-
geholt werden können, kann auch nach
Selbstkostenerstattung vergeben werden.
Gelegentlich wird noch eine Art Auf- und
Abgebotsverfahren angewandt. Ver-
gleichsweise neu sind die Regelungen
von Ingenieurleistungen, die in der so ge-
nannten Honorarordnung für Architekten
und Ingenieure (HOAI) preisrechtlich ihren
Niederschlag gefunden haben. Wirt-
schaftspolitisches Ziel dieser gesetzlichen
Vorschriften ist es, bindende Bestimmun-
gen für die Ermittlung der Höhe der Hono-
rare festzulegen, und durch den festge-
setzten Honorarrahmen von Mindest- und
Höchstsätzen ein einheitliches Honorar-
gefüge für die Leistungen der Ingenieure
und Architekten zu schaffen. Eine lei-
stungsgerechte kostendeckende Vergü-
tung für die Leistungen der Auftragnehmer
soll gesichert sein. Wichtig ist, dass mit
der Festsetzung von Mindestsätzen die
HOAI auch zu einer Qualitätssicherung
der gebrachten Leistungen beiträgt.
Schliesslich soll der Wettbewerb, der im
Bereich der gewerblichen Wirtschaft als
Preiswettbewerb üblich ist, für die geistig
schöpferischen Berufsleistungen der Ar-
chitekten und Ingenieure auf den Lei-
stungswettbewerb begrenzt werden. Die
leistungs- oder tätigkeitsbezogene, nicht
aber berufsbezogene HOAI gilt für alle pri-
vaten und öffentlichen Aufträge. Sie gilt für
Leistungen für Objekte innerhalb Deutsch-
lands sowohl für deutsche Auftragnehmer,
als auch für ausländische Auftragnehmer,
die ein Büro in der Bundesrepublik haben.
Ob sie auch für ausländische Auftragneh-
mer ohne Büro in der Bundesrepublik gilt,
darüber gibt es unterschiedliche Meinun-
gen.

Mit dem bisher Beschriebenen ist die
rechtliche Grundlage der Vergaben abge-
deckt. Was ist aber nun tatsächlich der
Fall? Es soll doch die Vergabe von Inge-
nieurleistungen nach der HOAI erfolgen,
also leistungsbezogen. Tatsache ist, dass
die Mehrzahl der Vergaben von Ingenieur-
leistungen im Vermessungswesen und
derzeit noch fast alle im Bereich der Pho-
togrammetrie nicht nach der HOAI, also
nach dem Gesetz erfolgen, sondern fast
durchweg nach der VOL erfolgen. Also in
der öffentlichen Ausschreibung von Bild-
flügen, z.B. mit mehr als 10 Bietern, wobei
ich gerechterweise erwähnen muss, dass
nicht nur die niedrigsten Geldforderungen
berücksichtigt werden. Ebenso üblich sind
die beschränkte Ausschreibung und die
freihändige Vergabe.

Einige staatliche Dienststellen des Bun-
des und der Länder vergeben Aufträge re-
gelmässig auf Grund von Selbstkostenbe-
rechnungen, bei denen die nachgewiese-
nen Selbstkosten durch behördliche Preis-
prüfung im Unternehmen kontrolliert wer-

den. Vergaben erfolgen auch durch genäherete Auf- und Abgebotsverfahren, die so funktionieren, dass für noch unbestimmte Projekte ein umfangreicher Katalog von Leistungen vom einzelnen Bieter mit Preisen versehen wird, die nach Erstellen eines grossen Preisspiegels wiederum mit jedem einzelnen Bieter verhandelt werden. Dies bestimmt nicht, um eine leistungsgerechte und kostendeckende Vergütung zu erzielen oder nach Berücksichtigung aller Umstände das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen, sondern um den niedrigsten Preis zu erzielen. Bei allem Verdruss über einen entgangenen Auftrag kann man sich häufig genug über die schriftliche Absage amüsieren, in der z.B. wörtlich steht: der Zuschlag wurde dem billigsten Bieter erteilt. Ich habe die Verdingungsordnung für Bauleistungen VOB auch aufgeführt, weil vor allem im kommunalen Bereich viele technische Dienststellen, wie Hoch- und Tiefbauämter, üblicherweise nach dieser Ordnung ausschreiben, die sich aber ausschliesslich mit Bauarbeiten jeder Art oder der Lieferung von Stoffen und Bauteilen befasst. Hier gelten teilweise andere Einzelbestimmungen, auf die ich jetzt nicht eingehen will. Die Ingenieure sind selbst schuld, dass sie die Ausschreibung und Vergabe nach VOB akzeptierten, besonders in Zeiten flacher Konjunktur. Ab und zu ist hier versöhnlich und tröstend, dass es im Gegensatz zur Vergabe nach VOL einen Eröffnungstermin gibt, an dem die Teilnahme der Bieter zulässig ist, und bei dem man dann offiziell die Endsummen der anderen Angebote erfährt.

Komplizierter wird es bei der Vergabe von Leistungen von ausländischen Auftraggebern. Bei grossen internationalen Projekten wird häufig der aufwendige und oft undurchschaubare Weg der Präqualifizierung für ein einzelnes Grossprojekt zu durchschreiten sein, bevor man überhaupt in die engere Wahl kommt, sich an der eigentlichen Projektausschreibung beteiligen zu dürfen. Hier entstehen ganz erhebliche Kosten, nicht nur was die akquisitorischen, durch Auslandsreisen zur Beratung und sonstige Zwecke der Präqualifikation betrifft, sondern auch innerbetriebliche, die durch die häusliche Konzepterarbeitung, Aufwandschätzung, Dokumentation und Erstellung der Angebotsunterlagen entstehen.

Andere Arten der Präqualifizierung werden von Auftraggebern angewandt, die dabei sind, für langfristige, mehr oder weniger regelmässige Auftragskontakte Auftragnehmer zu suchen, und hierbei sehr genau in den Betrieb Einsicht nehmen. Dies muss ich ihnen etwas genauer erläutern: Da werden nicht nur Gewinn- und Verlustrechnungen und Bilanzen auf Verlangen vorgelegt, sondern Mitarbeiterlisten mit Angabe der Ausbildung und Qualifizierung, der Verweildauer im Betrieb

aufgezeigt. Selbstverständlich gehören genaueste Angaben über die technische, datentechnische und Softwareausrüstung, Referenzlisten und Listen durchgeführter Projekte dazu. Ausserdem genaue Angaben über die produktionstechnischen Abläufe, aber auch über die Kontroll- und Qualitätssicherungsmechanismen werden Nachweise verlangt. Das bedeutet aber dann nicht einen sicheren Zufluss von entsprechend gut bezahlten Aufträgen, sondern dann beginnt erst der Ausschreibungswettbewerb.

Nun zum Stand von morgen, nämlich zu diesem faszinierenden Datum 1. Januar 1993. Wo steht dann der Ingenieur im Europa der Zwölf? In der Vorbereitung auf dieses Datum gibt es zwischen den Partnern seit Jahren in den kleinsten, hinter verschlossenen Türen tagenden Arbeitsgruppen, aber auch ganz offen in der grossen Politik intensives Gezänk und Gerangel um die besten Ausgangsplätze.

Eine Frage ist, werden Ingenieurdiplome in den Partnerländern anerkannt oder gibt es Niederlassungsbeschränkungen? Ein allgemeines Grundrecht sagt, dass die Diskriminierung bezüglich der Staatsbürgerschaft unzulässig ist. Darunter und unter dem eingangs beschriebenen Grundrecht des freien Personenverkehrs müsste sich das alles gut regeln lassen. Tatsächlich sind in den Artikeln 48, 52 und 59 der EWG-Verordnung die Freizügigkeit der Wanderarbeitnehmer als unselbständige Erwerbstätigkeit, der Abbau der Beschränkungen des freien Niederlassungsrechts und der freie Dienstleistungsverkehr geregelt. Abgeschlossene Verfahren des Europäischen Gerichtshofes haben dies bestätigt. Es gilt somit dieses vorrangige EG-Recht.

Bei der Anerkennung der Diplome, ich schränke hier ein auf die Ingenieurdiplome, gab es ein sehr zähes Ringen. Insbesondere wegen der Anerkennung der deutschen Fachhochschuldiplome. Doch inzwischen wurde dieses Problem durch eine globale Regelung der Hochschuldiplomrichtlinie erfasst. Sie stützt sich auf den globalen Ansatz des gegenseitigen Vertrauens. Eine Harmonisierung der Ausbildungsgänge ist nicht vorgesehen. Es gilt als alleiniges Mindestkriterium eine mindestens 3jährige Hochschulausbildung. Tatsächlich wird jedoch Mass genommen an einer 5jährigen Regelausbildung. Wer die nicht aufweisen kann, muss zusätzlich die doppelte Differenz zwischen Regelzeit und seiner Ausbildungszeit an Berufsjahren nachweisen. Dies gilt für alle naturwissenschaftlichen Berufe. In anderen Bereichen sind die Sonderregelungen zu Folterinstrumenten geworden. Wenn nämlich schwerwiegende Unterschiede im Tätigkeitsbereich oder bei der Ausbildung vorliegen, müssen Anpassungslehrgänge oder Eignungsprüfungen absolviert werden.

Zu dieser Frage gehört auch das Berufsrecht der Ingenieure und hier ist keine EG-Harmonisierung vorgesehen, d.h., die HOAI wird uneingeschränkt fort gelten, und es gibt keine gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Ingenieurkammern. Abschliessend nochmals die entscheidende Aussage: die Anerkennung der Ingenieurdiplome ist erfolgt, allerdings nur berufsbezogen zur Berufsausübung. Es ist damit nicht die akademische Anerkennung erfolgt.

Nach der Frage der Ausbildung und Zulassung ist die nächstwichtigste Frage die der Ingenieurleistung und ihrer Honorierung. Über das Preisrecht habe ich schon beim jetzigen Vergabewesen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure gesprochen. Der inhaltliche Anwendungsbereich wird in der HOAI allerdings dahingehend begrenzt, dass die Bestimmungen nur für die Berechnung von Honoraren für solche Leistungen der Auftragnehmer gelten, soweit sie durch die Leistungsbilder und andere Bestimmung der Verordnung erfasst werden. Die enthaltenen und noch lange nicht vollständigen Honorartafeln beziehen sich auf Honorarzonon und auf die sog. anrechenbaren Kosten bei den Leistungen für Objektplanungen. Für viele Aufgaben kann man keine anrechenbaren Kosten angeben, somit sind diese Anwendungsregeln nicht durchgreifend. Im übrigen weisen diese Honorartafeln den Mangel auf, dass bei Grosseobjekten die anrechenbaren Kosten über den höchsten in der Tafel erfassten Wert hinausgehen, dann die Honorartafel keine Gültigkeit mehr hat, sondern das Honorar frei vereinbart werden kann, was bei verschiedenen öffentlichen Auftraggebern so aussieht, dass sie die Honorartafeln extrapolieren und ein nicht mehr angemessenes Honorar erzielt wird. Im übrigen gibt es bei den Honorartafeln keine Anpassungsklausel bei Kostensteigerungen bzw. der allgemeinen Inflation, was erfordert, dass die Tafeln nach einiger Zeit progressiv, zumindest aber linear durch eine Änderungsverordnung fortgeschrieben werden müssen. Wird nun auch die HOAI im Binnenmarkt von den durchgeführten oder geplanten gesetzlichen Massnahmen betroffen? Hier verquickt sich nun diese Frage mit der nächsten, nämlich der Kernfrage für den Ingenieur im künftigen Europa, der Frage nach dem Vergaberecht.

Die Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens ist wichtiger Teil der übergeordneten politischen Ziele, sollen doch technische Handelshemmnisse in der Gemeinschaft abgebaut werden und der freie Austausch von Waren, Personen und Dienstleistungen gewährleistet werden. Um europaeinheitlich Aufträge vergeben zu können, wurden von der Europäischen Gemeinschaft Richtlinien zum öffentlichen Auftragswesen erlassen. Es sind die:

- Bauproduktenrichtlinie
- Lieferkoordinierungsrichtlinie
- Baukoordinierungsrichtlinie
- Sektorenrichtlinie
- Dienstleistungsrichtlinie
- Überwachungsrichtlinien

So erfasst z.B. die Bauproduktenrichtlinie jedes Bauprodukt, das hergestellt wird, um dauerhaft in Bauwerke des Hoch- und Tiefbaus eingebaut zu werden. Also Heizung, elektrische Versorgung, aber auch eine Fertigarage. Viele Produkte unterliegen nun besonderen Bedingungen der Sicherheit, der Energieeinsparung, des Umweltschutzes der Hygiene o.ä., und für alle jene Produkte sind Harmonisierung und europäische Normen vorgesehen. Dann benötigt dieses Produkt aber auch das vielleicht schon bekannte CE-Zeichen, das aussagt, dass das gekennzeichnete Produkt für seinen Verwendungszweck brauchbar ist. Viele Hersteller glauben inzwischen, dass jedes, aber auch jedes Produkt, das in irgend einer Weise zukünftig im Ausland auf den Markt gebracht werden kann, ein CE-Zeichen benötigt. Sie sehen hier eine der angesprochenen Gefahren der übergrossen Reglementierung. Ich will nicht alle Richtlinien ausführlich behandeln. Die Lieferkoordinierungsrichtlinie befasst sich mit Lieferaufträgen und hat gewisse Verwandtschaft mit der bei uns geltenden bereits erwähnten VOL. Zu beachten ist, dass bei all diesen Vergaben die Richtlinien nur anzuwenden sind, wenn gewisse Schwellenwerte vielfach 200 000 ECU, also ca. sFr. 365 000 pro Auftrag überschritten werden, wobei es aber da noch einschränkende Bedingungen gibt.

Aus der Lieferkoordinierungsrichtlinie und der Baukoordinierungsrichtlinie, die sich tatsächlich mit den Bauleistungen befasst (bisher VOB), sind Projekte aus dem Bereich Wasser, Energie und Verkehrsversorgung, sowie Telekommunikation ausgeschlossen. Bei diesen Bereichen können die zu vergebenden Aufträge sowohl Liefer-, als auch Bau-, als auch Dienstleistungsaufträge sein und die fraglichen Unternehmen unterscheiden sich von den öffentlichen Auftraggebern dadurch, dass sie teilweise dem öffentlichen Recht, teilweise aber auch dem Privatrecht unterliegen. Sie sind teilweise finanziert und nehmen oft unmittelbar am Wettbewerb im

Wirtschaftsleben teil. Für diesen definierten Bereich wurde die Sektorenrichtlinie erlassen, aber befassen will ich mich eigentlich mehr mit der für unser Thema wichtigsten, nämlich der Dienstleistungsrichtlinie, die die Frage beantworten soll, wie werden zukünftig Ingenieurleistungen vergeben. Beachten Sie bitte, dass diese Richtlinie erst im Entwurf vorliegt, und zwar im derzeit letzten vom Februar 1992.

Wesentliche Inhalte sind:

- Sie unterliegt dem Territorialprinzip, d.h., für die Dienstleistungen für Objekte im Inland ist für alle EG-Angehörigen Inländisches Recht anzuwenden. Auch daraus ergibt sich, dass die HOAI nicht als Landeshemmnis angesehen werden kann. Somit gelten auch andere landesrechtliche Vorschriften, z.B. diejenigen für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure.
- Das Angebotsverfahren umfasst drei Varianten
 - offene Verfahren (für alle interessierten Dienstleistungserbringer)
 - nicht offene Verfahren (nur für aufgeforderte Dienstleistungserbringer in einer Anzahl zwischen 5 und 20)
 - Verhandlungsverfahren (mindestens drei Bieter, mit denen verhandelt wird).

Nun zu einer Frage, die sich an die Erbringer von Dienstleistungen unmittelbar anschliesst, nämlich die der Haftung für die erbrachte Leistung.

Die Haftung des Ingenieurs in den zwölf Mitgliedstaaten der EG ist sehr unterschiedlich geregelt. Extrem ist die Situation z.B. in Belgien, wo in den unterschiedlichen sprachlichen Gebieten unterschiedliche Rechtsauffassungen über Haftung und Gewährleistung bestehen. Es wird deshalb sehr schwer werden, eine Harmonisierung der Haftung und Gewährleistung für alle zu vereinbaren, die in Deutschland die in den §631 bis §651 des Bürgerlichen Gesetzbuches, in Frankreich z.B. in den Artikeln 1792 und 2200 des Code Civil und dem sogenannten Spineta-Gesetz festgelegten Bestimmungen des Werkvertrages umfassen. Darin stehen die vertraglichen Pflichten des Ingenieurs, die Bestimmungen der Gewährleistung und Erfüllung sowie der Verjährung. Diese teilweise eklatanten Unterschiede der Fristen oder der Definition des Schadensumfangs beim Schadenersatz auf Grund eines Mangels der Dienstleistung aufzuschlüsseln,

würde eine eigene Vorlesung erfordern. Besonders dann, wenn man noch die differenzierten Möglichkeiten der Sach- und Haftpflichtversicherungen in den einzelnen Ländern berücksichtigt.

Wenn man weiss, dass es schon in Deutschland bei 16 Bundesländern 16 Landesbauordnungen gibt, dann ist klar, dass die Notwendigkeit eines spezifischen europäischen Baurechts nahezu einmütig anerkannt wird. Wie steht es da, ich stelle die Fragen nur rhetorisch, mit einem einheitlichen Vermessungsrecht in Europa? Eine Harmonisierung der Bestimmungen über die Haftung der Ingenieure im Europa der Gemeinschaft wird nahezu einstimmig gewünscht. Seit Mai 1989 gibt es den Richtlinienvorschlag der Europäischen Generaldirektion zur Haftung der Dienstleistenden, nach der dem Grundsatz nach eine objektive, d.h. verschuldensunabhängige Haftung des Erbringers fehlerhafter Dienstleistungen geschaffen werden soll. Für die freiberufliche Tätigkeit von Ingenieuren sieht es entsprechend den vorgesehenen Haftungsrichtlinien für Dienstleistungen in Zukunft düster aus. Der Übergang zum Gewerbebetrieb wird notwendig werden. Es wird also nach dieser Richtlinie in künftigen Jahren wohl nur noch die Ingenieur-GmbH geben. Was das für die Berufshaftpflichtversicherung bedeutet, kann man derzeit nur schwer abschätzen. Sicherlich führt die Entwicklung zu Gruppenversicherungen. Die haben dann das bekannte Diktat der auslegbaren Schadensstatistiken zur Folge, was die Versicherungsprämien ohne Zweifel steigen lässt.

Sie sehen, es kommen Risiken auf uns zu mit diesem Gemeinsamen Markt im sich vereinigenden Europa, aber ich komme auf die eingangs gemachten Bemerkungen zurück, dass dieser grössere Markt für alle neue Aufgaben und Chancen bringen wird, und wer das immer noch nicht glaubt oder Zweifel anmeldet, der sollte sich überlegen, dass es ein absolut gültiges Argument für Europa gibt, nämlich die friedenssichernde Eigenschaft der Verwirklichung der Gemeinschaft.

Adresse des Verfassers:
Peter-Michael Schüler
Photogrammetrie GmbH
Beiertheimer Allee 23
Postfach 5128
D-7500 Karlsruhe 1